



LANDRATSAMT
SCHWEINFURT

**Konzept des
Landkreises Schweinfurt
für die „inklusive Kindertagespflege“**

INHALT	SEITE
1 PERSONENKREIS TAGESPFLEGEKINDER.....	4
2 PERSONENKREIS ELTERN.....	4
3 PERSONENKREIS KINDERTAGESPFLEGEPERSONEN....	5
4 KINDERTAGESPFLEGESTELLE.....	6
5 FACHDIENST KINDERTAGESPFLEGE.....	6
6 FINANZIERUNG.....	7
7 INKRAFTTRETEN.....	7

Versionsübersicht

Dokumenthistorie				
Version	Ersteller		Datum	Änderung / Bemerkung
01	Fachdienst Kindertagespflege	am	05.08.2015	Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 25.06.2015
02	Fachdienst Kindertagespflege	am	01.01.2022	Redaktionelle Änderungen

Einleitung:

Im Landkreis Schweinfurt ist die Kindertagespflege neben institutionalisierten Betreuungsformen wie Krippen, Kindergärten und Horten seit Jahren ein unverzichtbarer Baustein des Betreuungsangebots. Dem Förderauftrag des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe entsprechend, umfasst die Kindertagespflege die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes. Die Förderung der sozialen und emotionalen, körperlichen und geistigen Entwicklung orientiert sich am einzelnen Kind: an dessen Alter und Entwicklungsstand, an den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie an den Interessen und Bedürfnissen. Mit der inklusiven Kindertagespflege öffnen wir diese Betreuungsform für Kinder mit Behinderungen. Inklusion verstehen wir dabei als das Recht von Kindern mit Behinderung am Leben der Gesellschaft teilzuhaben. Mit der Umsetzung des Konzepts zur inklusiven Kindertagespflege will der Landkreis Schweinfurt dazu beitragen, Offenheit, Toleranz und ein besseres Miteinander von Kindern mit und ohne Behinderung zu fördern.

1. Personenkreis Tagespflegekinder

Voraussetzungen:

- Alter der Kinder: 0 bis < 14 Jahre
- Feststellung der Behinderung gemäß SGB IX i.V.m. BTHG (Bundesteilhabegesetz):

bei Kindern im vorschulischen Kontext, sowie bei Schulkindern mit körperlicher/geistiger Behinderung mittels Bescheid vom Bezirk Unterfranken
- Feststellung der Behinderung gemäß § 35a SGB VIII:

bei Schulkindern mit drohender seelischer Behinderung
Voraussetzung ist das Vorliegen einer Stellungnahme hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit

→ eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
→ eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
→ eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt.

Die Stellungnahme im Hinblick auf eine Teilhabebeeinträchtigung wird vom Allgemeinen Sozialen Dienst erstellt.
- Die Erteilung des Bewilligungs-Bescheides erfolgt durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe

2. Personenkreis Eltern

Voraussetzungen:

- Bedarfsanmeldung der Eltern beim Amt für Jugend und Familie, Fachdienst Kindertagespflege
- Bereitschaft der Eltern zur Zusammenarbeit mit der Kindertagespflegeperson, dem Fachdienst Kindertagespflege und den beteiligten Stellen

Vor Betreuungsbeginn:

- Aufzeigen der Rahmenbedingungen von Seiten des Fachdienstes
- Besprechen von Möglichkeiten und Grenzen der inklusiven Kindertagespflege
- Darstellen des Entwicklungsstandes und der Besonderheiten des Kindes von Seiten der Eltern
- Vorstellungen und Wünsche der Eltern
- Fachlicher Austausch mit den beteiligten Institutionen bei Bedarf

Während der Betreuung:

- Zusammenarbeit bei allen auftretenden Fragen und Problemen
- Bei Bedarf fachlicher Austausch mit den beteiligten Institutionen

3. Personenkreis Kindertagespflegepersonen

Voraussetzungen:

- Die Kindertagespflegeperson muss über eine gültige Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII verfügen.
- Dazu gehört unter anderem eine Qualifizierung von mindestens 160 Unterrichtseinheiten (UE) oder eine entsprechende berufliche Qualifikation.
- Die Kindertagespflegeperson muss für die Tätigkeit geeignet sein:
 - Grundsätzliche Bereitschaft und Eignung zur Betreuung behinderter Kinder und
 - Feststellung der Eignung für den jeweiligen Einzelfall

Für die inklusive Kindertagespflege ist eine Zusatzqualifizierung von 53,5 UE mit folgender Aufteilung erforderlich:

Vor Betreuungsbeginn:

Nachgewiesene Tätigkeit/ Hospitation in einer Einrichtung für behinderte Kinder oder in der Familie des behinderten Kindes von 3 x 4 Std. → entspricht 16 UE gesamt

Vor oder während der Betreuung:

Bereitschaft zur Teilnahme an drei Fortbildungsveranstaltungen speziell zum Thema „Inklusion“, à 7,5 UE → 22,5 UE gesamt

Während der Betreuung:

Bereitschaft zur Teilnahme an zwei Reflexionstreffen unter fachlicher Anleitung á 7,5 UE
→ 15 UE gesamt

- Die Kindertagespflegeperson muss zur Zusammenarbeit mit den Eltern, dem Fachdienst Kindertagespflege und den beteiligten Stellen bereit sein.

Vor Betreuungsbeginn:

- Aufzeigen der Rahmenbedingungen von Seiten des Fachdienstes
- Besprechen von Möglichkeiten und Grenzen der inklusiven Kindertagespflege
- Darstellen des Entwicklungsstandes und der Besonderheiten des Kindes
- Vorstellungen und Wünsche der Eltern und der Kindertagespflegeperson
- Fachlicher Austausch mit den beteiligten Institutionen bei Bedarf

Während der Betreuung:

- Zusammenarbeit bei allen auftretenden Fragen und Problemen
- Bei Bedarf fachlicher Austausch mit den beteiligten Institutionen

4. Kindertagespflegestelle

Voraussetzungen:

- Bei Aufnahme eines Kindes mit Behinderung müssen die Räumlichkeiten den jeweiligen Erfordernissen des Kindes mit Behinderung entsprechen.
- Die Betreuung des Kindes mit Behinderung muss zusammen mit mindestens einem (Regel-) Kind erfolgen. Dies kann auch ein eigenes Kind der Kindertagespflegeperson sein.
- Es dürfen maximal drei Tagespflegekinder zeitgleich betreut werden (einschließlich des behinderten Kindes).
- Insgesamt ist der Abschluss von maximal acht Betreuungsverhältnissen zulässig.

5. Fachdienst Kindertagespflege

Leistungen:

- Der Fachdienst bietet den betreffenden Eltern und Kindertagespflegepersonen umfassende Information und Beratung in pädagogischen, rechtlichen und finanziellen Fragen bezüglich der Kindertagespflege.

- Vernetzung und Kooperation der beteiligten Stellen kann nach Bedarf erfolgen.
- Die Eltern und die Kindertagespflegeperson werden über die Rahmenbedingungen der inklusiven Kindertagespflege informiert.
- Die Eltern werden bei der Auswahl und Vermittlung der Kindertagespflegestelle unterstützt.
- Das Tagespflegeverhältnis wird nach Bedarf vom Fachdienst Kindertagespflege begleitet und betreut, beispielsweise durch Einzel- oder gemeinsame Gespräche.
- Bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson wird bei Bedarf und unter Beachtung der Voraussetzungen des Einzelfalls eine gleichermaßen geeignete Ersatzkraft sichergestellt.
- Der Kostenbeitrag für die Eltern ändert sich durch die Inanspruchnahme der Ersatzbetreuung nicht.

6. Finanzierung

Das Amt für Jugend und Familie Schweinfurt gewährt bei Vorliegen der Voraussetzungen der inklusiven Kindertagespflege den Kindertagespflegepersonen zusätzlich zum Sachaufwand und der jeweiligen Qualifizierungsstufe eine um den Faktor 4,5 erhöhte Grundpauschale auf Basis des vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen gem. Art 21 Abs. 3 Satz 2 Bayerisches Kinderbildungs- und Erziehungsgesetz (BayKiBiG) jährlich festgesetzten Basiswerts.

Die um den Gewichtungsfaktor 4,5 erhöhte Grundpauschale kann rückwirkend für einen Zeitraum von längstens 6 Monaten für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder auch dann gewährt werden, wenn für diese Kinder ein Antrag auf Eingliederungshilfe gem. SGB IX oder § 35a SGB VIII gestellt, eine positive Bescheiderteilung jedoch noch nicht erfolgt ist.

Im Übrigen gelten die Regelungen des Kindertagespflegevertrages.

7. Inkrafttreten

Das Konzept „inklusive Kindertagespflege“ tritt am 01.09.2015 in Kraft.